

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 27.03.2024

## AKTUELLES

### **Kryptowährung und die Steuererklärung – das sollten Sie wissen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf virtuelle Währungen oder sogenannte "Kryptowährungen", wie z.B. Bitcoin oder Ether, muss gegebenenfalls Einkommensteuer gezahlt werden: Das ist beispielsweise der Fall, wenn Kryptowährungen über die Börse gehandelt und gewinnbringend verkauft werden. Die Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen als sonstige Einkünfte (sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“) anzugeben. Sie werden besteuert, wenn

- zwischen An - und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und
- die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 599 Euro beträgt.

Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird - z.B. eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung - oder sie in reguläre staatliche Währungen getauscht werden. Wenn es sich bei der Kryptowährung um Betriebsvermögen handelt, wird die Veräußerung ebenfalls besteuert. Hierbei wird - nach allgemeinen Grundsätzen - die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert angesetzt.

#### **Das heißt:**

**Der Handel mit Bitcoin und anderen Kryptowährungen am Spotmarkt unterliegt dem persönlichen Einkommensteuersatz, sofern, wie oben angeführt, Gewinne innerhalb eines Jahres realisiert werden. Mit anderen Worten: wenn Sie Ihre Kryptowährung länger als ein Jahr gehalten haben, sind Ihre Gewinne steuerfrei.**

**Im Gegensatz dazu unterliegen Gewinne aus dem Handel mit Bitcoin- und Krypto-Zertifikaten und/oder ETF's in Deutschland einer festen Steuer von 25 Prozent.**

**Und noch einmal: Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn Sie mit Kryptowährungen bezahlen eine andere Kryptowährung kaufen, oder Sie Ihre Kryptowährung in reguläre staatliche Währungen tauschen.**

Das Bundesministerium für Finanzen hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen und damit zusammenhängenden Sachverhalten (Blockerstellung, Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte) eine Handlungsweisung (sog. BMF-Schreiben) an die Finanzämter herausgegeben. Bei den Finanzämtern findet das Schreiben bundesweit Anwendung.

Das Schreiben dient auch als Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Die Fundstelle:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2022-05-09-einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-von-virtuellen-waehrungen-und-von-sonstigen-token.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2022-05-09-einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-von-virtuellen-waehrungen-und-von-sonstigen-token.html)

wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wir helfen gerne.

**Zitat der Woche**

*„Ein Held kann man sein, auch ohne die Erde zu verwüsten.“*

**Nicolas Boileau**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)